

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Brisante Überbleibsel

HANS GÜNTER BRAUCH

›Besonders grausame Waffen: Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände – Verpflichtung zur Entfernung – Geltung nur für künftige Konflikte

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Kostengünstige Minen, VN 2/2002 S. 69f., fort.)

Auch jenseits der atomaren, biologischen und chemischen Waffen gibt es besonders grausame Erscheinungsformen der modernen Kriegstechnik. Mit ihnen befaßt sich das *Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können* (kurz: UN-Waffenübereinkommen), das am 2. Dezember 1983 in Kraft trat. Zu ihm gehörten bislang vier Protokolle, die bestimmte Waffen verbieten oder deren Einsatz beschränken; es geht um nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I), Minen (Protokoll II), Brandwaffen (Protokoll III) und Laserblendwaffen (Protokoll IV). Ende November 2003 waren 93 Staaten Vertragsparteien des UN-Waffenübereinkommens, aber nicht aller Protokolle.

Auf der Zweiten Überprüfungs-konferenz des Vertragswerks im Dezember 2001 einigten sich die Vertragsstaaten auf die Einberufung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die nach Wegen insbesondere für den Umgang mit der explosiven Hinterlassenschaft von Kriegen suchen sollte.

I. Diese brisanten Überreste sind nun Gegenstand eines neuen – des fünften – Protokolls zum UN-Waffenübereinkommen, das dessen Vertragsparteien auf einem Treffen am 27. und 28. November 2003 in Genf annahmen. Dieses *Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände nach Konflikten* (Protocol on Explosive Remnants of War, UN Doc. CCW/MSP/2003/2) wurde vom Vizepräsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), Jacques Forster, ausdrücklich als das erste Abkommen begrüßt, das von den Konfliktparteien verlangt, alle Kampfmittelrückstände und Blindgänger, welche die Zivilbevölkerung bedrohen, nach dem Ende des jeweiligen Konflikts zu beseitigen. Damit haben die Konfliktparteien erstmals eine vertragliche Verpflichtung zur Entfernung von Kampfmittelrückständen. Das IKRK hätte zwar gerne schärfere Vertragsbestimmungen gesehen, es begrüßte aber die erstmaligen Verpflichtungen der Konfliktparteien zum Schutz der Zivilbevölkerung nach bewaffneten Konflikten. Während des Treffens bestätigten die Vertrags-

parteien ihre Verpflichtung, das UN-Waffenübereinkommen weiter zu stärken, und machten sich die Empfehlungen der Regierungssachverständigen zu eigen, die Mandate für zwei Arbeitsgruppen – zu explosiven Kampfmittelrückständen (explosive remnants of war, ERW) und zu Minen (mines other than anti-personnel mines, MOTAPM) – sowie für Konsultationen zu Fragen der Umsetzung der Konvention und ihrer Protokolle empfohlen hatten.

Zum Thema ERW vereinbarten die Vertragsparteien, daß die Gruppe der Regierungsexperten ihre Bemühungen fortsetzen soll, die Umsetzung der Prinzipien des internationalen humanitären Völkerrechts zu fördern, und weiter präventive Maßnahmen zu identifizieren, um das Design gewisser Munitionstypen zu verbessern, einschließlich von Submunitionen – also Munitionskörper, die bei der Explosion der Trägermunition zusätzlich freigesetzt werden –, um so die humanitären Risiken zu senken, daß diese Munitionen zu explosiven Kampfmittelrückständen beitragen. Zur Frage der MOTAPM beschloß die Konferenz, daß die Expertengruppe alle seit ihrer Einsetzung eingebrachten Vorschläge mit dem Ziel behandeln soll, hierzu angemessene Empfehlungen vorzubereiten.

II. Das Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände nach Konflikten verlangt von den daran beteiligten Parteien,

- die explosiven Kampfmittelrückstände nach dem Konflikt in dem von ihnen kontrollierten Gebiet zu entfernen,
- technische, materielle und finanzielle Unterstützung für die von ihnen kontrollierten Gebiete zu gewähren, um so die Entfernung der Kampfmittelrückstände und Blindgänger zu erleichtern,
- Informationen über die explosiven Kampfmittelrückstände zusammenzustellen, die von ihren Streitkräften benutzt wurden, und diese Information Organisationen zur Verfügung zu stellen, die im Bereich der Kampfmittelbeseitigung tätig sind,
- Zivilisten vor den Gefahren durch explosive Kampfmittelrückstände zu warnen.

Das Protokoll besteht aus einer kurzen Präambel, elf Artikeln und der ausführlichen Technischen Anlage. Die Präambel nimmt auf die erforderlichen Maßnahmen nach Ende eines Konflikts zur Beseitigung von explosiven Kampfmittelrückständen sowie auf die vorbeugenden Maßnahmen Bezug, »um die Zuverlässigkeit der Munitionen zu erhöhen«.

Art. 1 umreißt den Kontext des humanitären Kriegsvölkerrechts und seine Geltung im Bereich des Hoheitsgebiets und der küstennahen Gewässer der Vertragsparteien. Art. 2 unterscheidet für die Zwecke des Protokolls zwischen fünf Kategorien von Munitionen: konventionellen Munitionen (explosive ordnance), Blindgängern (unexploded ordnance), zurückgelassenen Munitionen (abandoned explosive ordnance), explosiven Kampfmittelrückständen (explosive

remnants of war) und bestehenden explosiven Kampfmittelrückständen (existing explosive remnants of war), die vor Inkrafttreten des Protokolls bereits vorhanden waren.

Art. 3 behandelt Fragen der Beseitigung und Zerstörung (clearance, removal or destruction) von explosiven Kampfmittelrückständen, Art. 4 die Erfassung, den Erwerb und Weitergabe von Informationen, Art. 5 andere Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, einzelner Zivilisten und von zivilen Objekten vor den Risiken und Wirkungen explosiver Waffenrückstände, während Art. 6 Bestimmungen zum Schutz humanitärer Missionen und Organisationen vor den Folgen explosiver Kampfmittelrückstände enthält. Art. 7 regelt Hilfsmaßnahmen bei bereits vorhandenen explosiven Kampfmittelrückständen, Art. 8 thematisiert allgemeine Fragen der Zusammenarbeit und Hilfe, Art. 9 spricht allgemeine präventive Maßnahmen an, Art. 10 erörtert Konsultationen zwischen den Vertragsparteien und Art. 11 befaßt sich mit der Umsetzung des Protokolls.

Die Technische Anlage behandelt drei Themenbereiche:

- die Erfassung, Lagerung und die Freigabe von Informationen zu Blindgängern (Unexploded Ordnance, UXO) und zu explosiven Kampfmittelrückständen (Abandoned Explosive Ordnance, AXO),
- Warnungen und Risikobewußtsein sowie Fragen der Markierung, Einzäunung und Überwachung und schließlich
- allgemeine präventive Maßnahmen.

Das Protokoll tritt nach der Ratifikation durch 20 Vertragsstaaten in Kraft; es wird dann aber bloß für künftige Konflikte gelten.

Das IKRK wird allerdings die Regierungen weiter dazu drängen, den vorhandenen, bereits zurückgelassenen Rückständen an explosiven Kampfmitteln die gleiche Priorität einzuräumen. Es wird die Regierungen auch weiterhin an die Folgen der bisher vom UN-Waffenübereinkommen und seinen Protokollen nicht erfaßten Streubomben und anderen Typen von Submunitionen erinnern. □

Sozialfragen und Menschenrechte

Wiederaufnahme des Dialogs

CLAUDIA MAHLER

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 62. und 63. Tagung des CERD – Sammelberichte – Tschetschenen in Rußland, Russen in Lettland – Berber in Marokko und Tunesien – Samen in Finnland – Bahai in Iran

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Fakten der zweiten Ebene, VN 3/2003 S. 88ff., fort.)